

Stellungnahme des WEISSEN RINGS e.V.

Bericht über Erfahrungen mit der Psychosozialen Prozessbegleitung (Bericht an den Normenkontrollrat)

Zu den in dem Erlass des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 08.07.2020 – 4103-14-R5 1302020 – angesprochenen Fragen wird aufgrund der Erfahrungen der Mitglieder des Fachbeirats Strafrecht des WEISSEN RINGS - insbesondere aus der täglichen Praxis der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - wie folgt Stellung genommen:

1. Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung bei minderjährigen Verletzten

Auch wenn gerade für minderjährige Opfer die psychosoziale Prozessbegleitung einen hohen Stellenwert hat und vielfach in der täglichen Arbeit festzustellen ist, dass nicht nur viele Eltern, sondern auch Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendämter, die im Falle einer Inobhutnahme die Vormundschaft für Kinder übernommen haben, über die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung nicht bzw. nicht ausreichend informiert sind, wird eine Beiordnung von Amts wegen letztlich nicht befürwortet. Die Autonomie der Opfer bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung sollte gewahrt werden. Wie bei der Nebenklage sollte auch bei der psychosozialen Prozessbegleitung die Entscheidung, ob eine Beiordnung beantragt wird, bei dem Opfer bzw. der gesetzlichen Vertretung bleiben. Das Opfer soll auch autonom entscheiden können, ob es sich durch einen anwaltlichen Verletztenbeistand oder Nebenklagevertreter besser unterstützt fühlt oder ob es ausnahmsweise beide benötigt. Die Widerspruchslösung belastet das juristisch unerfahrene Opfer zusätzlich. Richtig ist, dass umfassend und verständlich und gegebenenfalls auch wiederholt im Zuge des Verfahrens über die Möglichkeit der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters und eines anwaltlichen Verletztenbeistands oder Nebenklagevertreter informiert wird. Hier gibt es in der Praxis nicht selten Defizite, die von Opfern bemängelt werden.

2. Besondere Schutzbedürftigkeit – (teilweise) Aufhebung oder Konkretisierung durch Regelbeispiele

Menschen, die Opfer eines der Verbrechen geworden sind, die in § 397a Absatz 1, Nrn. 1 - 3 aufgeführt sind, sind nach unserer Erfahrung regelmäßig als besonders belastet und damit als besonders schutzbedürftig anzusehen. Dies muss bei erfolgter Antragsstellung aus unserer Sicht nicht in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden. Menschen, die – selten - diese Belastung nicht verspüren, werden das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung eher nicht in Anspruch nehmen und auf eine Antragsstellung verzichten. Das gilt auch in den Fällen, in denen sich die Verletzten durch einen anwaltlichen Verletztenbeistand oder Nebenklagevertreter angemessen unterstützt fühlen. Daher ist die Streichung des Merkmals der besonderen Schutzbedürftigkeit aus Opferschutzsicht zu begrüßen. Sie würde zu einer deutlichen Vereinfachung der Praxis sowie einer einheitlichen Sachbehandlung führen. Gerade die Ablehnung der „besonderen Schutzbedürftigkeit“ wird von Betroffenen vielfach weder verstanden noch akzeptiert.

Die Einführung von Regelbeispielen wird nicht für zielführend gehalten. Dies könnte vielmehr zu – aus Opfersicht vielfach nicht verständlichen - Einordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

3. Beiordnungsmöglichkeit für Verletzte häuslicher Gewalt

Die Ausweitung der Beiordnungsmöglichkeit auch auf Fälle der häuslichen Gewalt ist aus Opferschutzsicht sehr zu begrüßen. Gerade diese Personengruppe benötigt eine verlässliche und durchgängige Begleitung sowie eine möglichst frühzeitige stabilisierende psychosoziale Unterstützung. Es kommt immer wieder vor, dass Gewaltbeziehungen erst durch Tötungsdelikte enden. Oftmals hat es im Vorfeld Strafanzeigen und belastende Angaben gegeben, welche die Betroffenen aber – z.B. aus Angst vor weiteren Gewalttätigkeiten – im weiteren Ermittlungs- und

Strafverfahren nicht aufrechterhalten haben. Diese Verfahren sind damit oft durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eingestellt oder mit einem freisprechenden Urteil beendet worden. Mit einer frühzeitigen kompetenten Begleitung könnten mutmaßlich mehr Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt mit einer Verurteilung – verbunden möglicherweise mit stabilisierenden/kontrollierenden Bewährungsaufgaben – abgeschlossen und somit Gewaltspiralen durchbrochen und letztlich Tötungsdelikte vermieden werden.

Eine uneingeschränkte Ausweitung der psychosozialen Prozessbegleitung auf Staatskosten auf alle Fälle der häuslichen Gewalt erscheint allerdings als zu weitgehend. Empfehlenswert ist eine Beschränkung auf Fälle der gefährlichen Körperverletzung und auf Tatopfer, die einer langandauernden Gewaltbeziehung ausgesetzt waren oder in Anlehnung an die gesetzliche Regelung für die Beordnung eines anwaltlichen Verletztenbeistands (§ 406h Abs. 3 i. V. mit § 397 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 StPO).

4. Vergütung – klarere Regelung zur Entstehung der „dritten Stufe“ der Vergütung und Vorsehen einer nachträglichen Beordnungsmöglichkeit

Eine entsprechende Klarstellung ist wünschenswert. Die dritte Stufe der Vergütung sollte – unabhängig von einer etwaigen Berufungseinlegung oder gar Durchführung der Berufung – für jede aus der Begleitung in dem Strafverfahren resultierende Tätigkeit des psychosozialen Prozessbegleiters nach dem erstinstanzlichem Urteil anfallen, wobei diese jedenfalls über eine bloße Nachbesprechung der Hauptverhandlung hinausgehen muss.

Ebenfalls wird die nachträgliche Beordnung für das Ermittlungsverfahren befürwortet. Denn aus opferschutzrechtlicher Sicht hat gerade eine frühe Beordnung, die durch eine vertrauensvolle Kontaktfindung mit oft verunsicherten Opfern sehr zeitintensiv sein kann, eine stabilisierende Wirkung.

5. Terminsbenachrichtigung für psychosoziale Prozessbegleiter entsprechend § 406h Abs. 2 S. 2 Strafprozessordnung

Eine Terminsbenachrichtigung des psychosozialen Prozessbegleiters ist uneingeschränkt zu befürworten und dürfte mit wenig organisatorischem Aufwand umsetzbar sein. Die - nach geltendem Recht zulässige - Nichtberücksichtigung wird von psychosozialen Prozessbegleitungen und auch von Opfern vielfach moniert und wertet die Stellung ab.

Mainz, den 24.09.2020